

Bekanntmachung über die Durchführung der Kirchlichen Studienbegleitung [KirchlStudbeglDurchf]

§ 1 Maßnahmen der Kirchlichen Studienbegleitung

1Die Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung führt verschiedene Maßnahmen für Studierende der Theologie nach der Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung durch:

1. Seminare, Praktika und Gespräche als verpflichtende Bestandteile der Kirchlichen Studienbegleitung.
2. Das Wahlpflichtprogramm im Kompetenzbereich Kommunikation und im Erfahrungsbereich Spiritualität.

2Die Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung führt verschiedene Maßnahmen für Studierende der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit nach der Verordnung über die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit¹ durch:

1. Seminare und Gespräche als verpflichtende Bestandteile der Kirchlichen Studienbegleitung.
2. Freiwillige Fördermaßnahmen als zusätzliche Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung.

3Die Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung führt verschiedene Maßnahmen² für Studierende der Evangelischen Religionslehre durch:

1. Vocatioseminare als verpflichtende Bestandteile der Kirchlichen Studienbegleitung für Studierende, die seit dem 1.2.2022 immatrikuliert sind.
2. Ein Vocatiogespräch für Studierende, die sich vor dem 1.2.2022 immatrikuliert haben.
3. Freiwillige Fördermaßnahmen als zusätzliche Elemente der Kirchlichen Studienbegleitung.

§ 2 Verpflichtende Maßnahmen für Studierende der Theologie

Im Rahmen der Durchführung der verpflichtenden Maßnahmen für Studierende der Theologie trägt die Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung folgende Kosten:

1. Kosten für die Durchführung der Orientierungs- und Perspektivseminare sowie für die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer.
2. Fahrtkosten der Teilnehmer zu den Seminaren der Kirchlichen Studienbegleitung nach Art. 24 BayRKG bis max. 135 Euro.
3. Fahrtkosten der Studierenden zu Einzelgesprächen im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung nach Art. 24 BayRKG bis max. 135 Euro, soweit das Gespräch nicht vor Ort stattfinden kann.
4. Erstattung der belegbaren Unkosten für Gemeinde- und Handlungsfeldpraktika auf Antrag bis max. 310 Euro. Erstattung der belegbaren Unkosten für Handlungsfeldpraktika in den Städten Augsburg, Bamberg, Ingolstadt, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg auf Antrag bis max. 400 Euro (bei vier Wochen Praktikumsdauer), bis 500 Euro (bei fünf Wochen Praktikumsdauer) oder 600 Euro (bei sechs Wochen Praktikumsdauer).
5. Fahrtkosten für eine einmalige Hin- und Rückfahrt zu den Praktika von Studierenden der Theologie sowie zu Einführungs- und Auswertungstagen der Praktika nach Art. 24 BayRKG bis max. 135 Euro.
6. Erstattung von belegbaren Kosten für das Wahlpflichtprogramm der Kirchlichen Studienbegleitung von je fünf Tagen im Kompetenzbereich Kommunikation und im Erfahrungsbereich Spiritualität bis max. 600 Euro.
7. Fahrtkosten zu den Veranstaltungen des Wahlpflichtprogramms nach Art. 24 BayRKG bis max. 135

¹ Siehe hierzu die [V über die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit](#).

² Vgl. hierzu die [Richtlinien für die Bevollmächtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an Grund-, Haupt-/Mittelschulen, Schulen für Sonderpädagogik/Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und an Gymnasien in Bayern](#).

Euro.

§ 3 Maßnahmen für Studierende der Religionspädagogik und Kirchlichen Bildungsarbeit

Im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen für Studierende der Religionspädagogik und kirchlichen Bildungsarbeit trägt die Dienststelle Kirchliche Studienbegleitung folgende Kosten:

1. Kosten für die Durchführung der Seminare sowie für die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer.
2. Fahrtkosten der Teilnehmer zu den Seminaren der Kirchlichen Studienbegleitung nach Art. 24 BayRKG bis max. 135 Euro.
3. Fahrtkosten der Studierenden zu Einzelgesprächen im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung nach Art. 24 BayRKG bis max. 135 Euro, soweit das Gespräch nicht vor Ort stattfinden kann.
4. Erstattung von belegbaren Kosten für freiwillige Fördermaßnahmen der Kirchlichen Studienbegleitung bis max. 500 Euro.
5. Fahrtkosten zu den Veranstaltungen der freiwilligen Fördermaßnahmen nach Art. 24 BayRKG bis max. 135 Euro.

§ 4 Maßnahmen für Studierende der Evangelischen Religionslehre

Im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen für Studierende der Evangelischen Religionslehre trägt die Dienststelle folgende Kosten:

1. Kosten für die Durchführung des Vocatioseminars I sowie für die Verpflegung der Teilnehmer.
2. Kosten für die Durchführung des Vocatioseminars II sowie für die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer.
3. Fahrtkosten der Teilnehmer zum Vocatioseminar II bis max. 35 Euro.
4. Erstattung von belegbaren Kosten für freiwillige Fördermaßnahmen der Kirchlichen Studienbegleitung bis max. 100 EUR (für Studierende mit Immatrikulation ab 1.2.2022) oder max. 500 EUR (für Studierende mit Immatrikulation vor dem 1.2.2022).

§ 5 Supervision und geistliche Begleitung

1Auf Antrag kann Studierenden der Theologie sowie Studierenden der Religionspädagogik und kirchlichen Bildungsarbeit ein Zuschuss bis max. 450 Euro zu Supervision bzw. geistlicher Begleitung gewährt werden. 2Die Fahrtkosten zu diesen Maßnahmen können nach Art. 24 BayRKG bis max. 135 Euro übernommen werden.

§ 6 Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen in den Pfarrberuf sowie Absolventen und Absolventinnen des Masters of Theological Studies

1Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen in den Pfarrberuf sowie Absolventen und Absolventinnen des Masters of Theological Studies können auf Antrag die Begleitung durch die Kirchliche Studienbegleitung (KSB) in Anspruch nehmen. 2Für einen Seminarbesuch im Kompetenzbereich Kommunikation oder im Erfahrungsbereich Spiritualität kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 100 EUR gewährt werden. 3Für die Absolvierung vierwöchiger Gemeindepraktika findet § 2 Nr. 4 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 7 Fahrtkosten der Studienleiter

Fahrtkosten der Studienleiter zu den Studienorten anlässlich von Gesprächen mit Studierenden sowie zu Seminaren und anderen studienbegleitenden Veranstaltungen werden nach den Vorschriften der Kirchlichen Reisekostenverordnung übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt zum 1. Februar 2024 in Kraft.